

Biotope in Baden-Württemberg

KARTIERUNG UND SCHUTZ



Impressum

Herausgeber:

Landesanstalt für Umweltschutz
Baden-Württemberg
Postfach 21 07 52
76157 Karlsruhe
www.uvm.baden-wuerttemberg.de/lfu

Redaktion:

Landesanstalt für Umweltschutz
Baden-Württemberg
Norbert Höll-Hornbach

Textbeiträge von:

Landesanstalt für Umweltschutz
Baden-Württemberg
Forstliche Versuchs- und
Forschungsanstalt
Baden-Württemberg

Bezug:

Verlagsauslieferung der LfU
bei der JVA Mannheim
Druckerei
Herzogenriedstraße 111
68169 Mannheim
Fax: (06 21) 3 98-3 70

Bildnachweis:

Bezirksstelle für Naturschutz und Land-
schaftspflege Stuttgart Titelbild r.o., 16;
Bezirksstelle für Naturschutz und Land-
schaftspflege Tübingen 14; Th. Sattler
Titelbild l.u.; B. Schall 10, 11; R. Stein-
metz 5; M. Witschel Titelbild l.o. und
r.u., 4, 7, 12

Gestaltungsentwurf und Titelseitengestaltung:

märz grafik
umweltorientierte designagentur
heidelberg

Herstellung und Druck:

H. W. Holler, Karlsruhe

Nachdruck – auch auszugsweise – nur un-
ter Quellenangabe und Überlassung von
Belegexemplaren gestattet.

Hergestellt unter Verwendung von 100 %
Recycling-Papier „RecyStar matt“

ISSN 0945-2583

KARTIERUNG UND SCHUTZ

Einleitung

Wir alle wollen die Natur erhalten und schützen. Doch nicht nur die hochgradig gefährdeten Regenwälder der Tropen oder die afrikanischen Savannen mit ihren riesigen Tierbeständen verdienen unsere Aufmerksamkeit. Auch der stille Bachlauf um die Ecke oder die Wacholderheide auf der Schwäbischen Alb mit ihren aromatischen Düften von Thymian und Wiesen-salbei benötigen Schutz. Und während unsere Möglichkeiten, auf ferne Länder Einfluß zu nehmen, sehr beschränkt sind, können wir mit entsprechenden Gesetzen unsere eigenen, heimatlichen Naturschätze wirkungsvoll vor schädlichen Einflüssen oder gar Zerstörung bewahren.

Schon allein der Respekt vor der Schöpfung gebietet es, die Natur um ihrer selbst willen zu schützen. Es gibt darüber hinaus aber auch ganz handfeste - egoistische - Gründe, warum wir eine größtmögliche Vielfalt von Pflanzen- und Tierarten mit-samt einer intakten Umwelt, also Wasser, Boden, Luft, erhalten müssen. Wer möchte schon, um ein Bild der bekannten amerikanischen Ökologen Anne und Paul Ehrlich zu gebrauchen, in einem Flugzeug mitfliegen, aus dem man ein Schräubchen nach dem anderen entfernt, bloß weil man es nicht unbedingt im Moment zu irgendeinem Flugmanöver braucht? Alle noch so unscheinbaren Pflanzen und Tiere sind Schräubchen in unserem Flugzeug Erde,

um in diesem Bild zu bleiben, und damit auch für unser Leben und Überleben von großer Bedeutung.

Ohne ihre angestammten Lebensräume sind die meisten Tier- und Pflanzenarten jedoch nicht überlebensfähig. Wollen wir also unsere natürlichen Lebensgrundlagen weiterhin vernünftig nutzen, so kommen wir am Schutz der Lebensräume, der Biotope, nicht vorbei. Es muß daher zwischen Siedlungs- und Verkehrsflächen, zwischen intensiv genutzten forst- und landwirtschaftlichen Flächen Platz sein für naturnahe Bereiche. Diese sind nach Kräften miteinander zu verknüpfen und zu vernetzen, denn nur dadurch kann eine genetische Isolation von Tier- und Pflanzenpopulationen vermieden werden.

Seit der menschlichen Besiedlung wurde unsere natürliche Umwelt durch die menschliche Tätigkeit verändert und entwickelte sich von der Natur- zur Kulturlandschaft. Viele naturnahe Bereiche der heutigen Kulturlandschaft sind daher durch menschliche Nutzung geschaffene Lebensräume. Ihr langfristiger Erhalt bedarf auch weiterhin der bisherigen extensiven Nutzung und Pflege.

Diese Aufgaben zu erfüllen, sind wir nicht nur unseren Nachkommen schuldig, sondern auch unserem eigenen Heimatempfinden und unserem Gefühl für die Schönheit der Natur.

Das Biotopschutzgesetz

Am 13. November 1991 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes, das sogenannte Biotopschutzgesetz, beschlossen. Seit dem 1. Januar 1992 ist es in Kraft. Als wesentliche Neuerung gegenüber der alten Fas-

Mit dem unmittelbaren gesetzlichen Schutz soll eine schnellere und wirksamere Sicherung dieser oft stark gefährdeten Biotope erreicht werden, als dies bei einer langwierigen Ausweisung der einzelnen schützenswerten Gebiete als Naturschutzgebiet oder Naturdenkmal möglich wäre. Somit leistet das neue Gesetz



Der Verlandungsbereich des Hagstaffelweiher bietet Lebensraum für die gefährdete Weiße Seerose.

sung des Naturschutzgesetzes wurden mit dem neuen Gesetz besonders wertvolle und gefährdete Biotope in Baden-Württemberg unter Schutz gestellt. Diese Lebensräume sind im § 24 a des geänderten Naturschutzgesetzes aufgeführt. Der im früheren § 16 des Naturschutzgesetzes geregelte Schutz von Feuchtgebieten vor Eingriffen wurde dabei durch die weitergehenden Schutzregelungen des neuen § 24 a ersetzt.

einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt wichtiger Lebensräume für Tiere und Pflanzen: Fünf bis sechs Prozent der Landesfläche und dabei vor allem die besonders gefährdeten Landschaftsteile wurden hiermit unter Schutz gestellt. Auf diese Weise trägt das Biotopschutzgesetz entscheidend dazu bei, dem fortschreitenden Artenschwund nachhaltig entgegenzuwirken.

Was steht im Gesetz?

Ein Auszug aus dem geänderten Naturschutzgesetz mit der Auflistung der besonders geschützten Biotop - der neue § 24 a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) - findet sich im Anhang dieser Broschüre.

Zusammenfassend betrachtet sind nun Biotop der Feucht- und Trockengebiete, Naturgebilde wie Höhlen und wertvolle Kleinstrukturen wie Hecken in der Landschaft geschützt.

Durch Bebauung, Ausbau der Verkehrswege, Intensivierung der Landwirtschaft, Flurbereinigung und viele andere Maßnahmen wurden in der Vergangenheit Biotop zerstört, zerschnitten oder gravierend verändert. Auch einige Freizeitaktivitäten, vor allem Reiten, Radfahren und Klettern, können für die jetzt geschützten Biotop eine Gefährdung darstellen.

Um dem Verschwinden der Biotop Einhalt zu gebieten, sind in den besonders geschützten Biotop jetzt alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder gar Zerstörung dieser Biotop führen können. Dabei genügt schon die Möglichkeit, daß eine Handlung zu solch einer Beeinträchtigung führen kann, um diese Handlung zu verbieten.

Wesentlich ist natürlich, daß durch menschliche Nutzung entstandene Biotop - die Mehrzahl der Biotoptypen - wie Naßwiesen oder Wacholderheiden auch weiterhin bewirtschaftet und gepflegt werden. Die bisher übliche ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft sowie Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind somit in den besonders geschützten Biotop

Biotop - was ist das?

Biotop sind einheitlich beschaffene Lebensräume wie Bachläufe oder Wacholderheiden, die gegenüber der Umgebung, also anderen Biotop, abgegrenzt sind. In den unterschiedlichen Biotop leben ganz bestimmte Pflanzen- und Tierarten in einer jeweils typischen Lebensgemeinschaft zusammen. Die Arten eines Biotops sind an seine spezifischen Eigenschaften angepaßt. So sind bestimmte in Bachläufen lebende Libellenlarven auf den hohen Sauerstoffgehalt und die hohe Fließgeschwindigkeit des Wassers angewiesen. In einem See, dessen stehendes Wasser geringeren Sauerstoffgehalt aufweist, können diese Libellenlarven nicht leben. Lebensraum (Biotop) und Lebensgemeinschaft stehen in einem komplexen Beziehungsgefüge zueinander.



Naßwiesen wie die Bachdistelwiese mit der Trollblume sind im Bestand zurückgegangen.

Kartierung der besonders geschützten Biotope

- Erstellung der § 24 a - Listen und Karten (§ 24 a Abs. 7)
- Informationen für die Biotopschutzkommission (§ 24 b)
 - Erteilung von Auskünften über Biotopvorkommen (§ 24 a Abs. 8)
 - Beurteilung der zulässigen Handlungen (§ 24 a Abs. 8)
 - Beurteilung von Anträgen auf Befreiung (§ 24 a Abs. 4)
 - Beurteilung von Handlungen auf angrenzenden Biotopen (§ 24 a Abs. 6)
 - Anordnung zur Wiederherstellung (§ 25 a)
 - Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 64 Abs. 1)



Unterstützung Vollzug § 24 a

pen zulässig. So können zum Beispiel biotoperhaltende Zielsetzungen, die der Eigentümer von forstlichen Betriebsflächen beim Inkrafttreten des Biotopschutzgesetzes erkennbar verfolgt hat, weiter fortgeführt werden.

Ziele der Biotopkartierung

Die langfristige Sicherung der besonders geschützten Biotope ist jedoch nur gewährleistet, wenn eine fachlich gut begründete Beschreibung über sie vorliegt, die - falls erforderlich - auch vor Gericht Bestand hat. Ohne eine solche „gerichtsbeste“ Dokumentation kann sonst bei einer Beeinträchtigung oder gar Zerstörung schützenswerter Flächen von der Naturschutzbehörde der notwendige Nachweis über ihren früheren Zustand nicht mehr erbracht werden.

Die Biotopkartierung liefert aber auch darüber hinaus den für die Umsetzung des Biotopschutzes verantwortlichen Naturschutzbehörden grundlegende Informationen für die Erfüllung weiterer Aufgaben. So können die Behörden den Eigentümern geschützter Biotope nur dann fundierte Auskünfte über zulässige oder verbotene Handlungen geben, wenn sie selbst über qualifizierte und ausreichende Informationen zu diesen Biotopen verfügen. Auch sind solche Informationen unerlässlich, wenn nach einer bereits erfolgten Beeinträchtigung konkrete Maßnahmen zur Wiederherstellung dieser Biotope zu ergreifen sind oder Ordnungswidrigkeiten geahndet werden müssen.

Norwendig sind die im Rahmen der Biotopkartierung erhobenen Daten auch, um Handlungen auf angrenzenden Grundstücken beurteilen zu können. Wenn Anträge auf Befreiung von Schutzregelungen

zu bearbeiten sind, müssen die Naturschutzbehörden außerdem auf Angaben zurückgreifen können, mit denen der „Wert“ des betreffenden Biotops beurteilt werden kann.

Weiterhin können bei heute nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Biotopen Pflegemaßnahmen erforderlich werden. Zur Ausarbeitung von fachlich fundierten Pflegeplanungen liefert die Kartierung die notwendigen Grundlagen.

Wer führt die Biotopkartierung durch?

Die untere Naturschutzbehörde* ist für die Erhebung der besonders geschützten Biotope außerhalb des Waldes, die § 24 a-Kartierung, zuständig. Vor Beginn der Kartierungsarbeiten werden die Kommunen und die Grundstückseigentümer in geeigneter Form hierüber unterrichtet. Damit die Biotopkartierungsarbeiten jedoch landesweit einheitlich durchgeführt werden, erarbeitete die Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) eine verbindliche Kartieranleitung und ein Computer-Erfassungsprogramm. Darüber hinaus ist die LfU für die einführende Schulung der Kartierer in die Methodik der Biotopkartierung sowie für ihre fachliche Betreuung verantwortlich.

In den Wäldern werden die besonders geschützten Biotope in Absprache zwischen dem Umweltministerium und dem Ministerium Ländlicher Raum von der Forstli-

chen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) erfaßt. Hierfür wird in Abstimmung zwischen LfU und FVA eine an die besonderen Gegebenheiten im Wald angepaßte Kartieranleitung verwendet. Hierzu gehört auch, daß die Kartierung im Maßstab 1:10 000 erfolgt. Die Forstämter sind bei Fragen der Erfassung und Abgrenzung Ansprechpartner für die Waldbesitzer und unterrichten die Waldbesitzer vor Beginn der Außenarbeiten in ortsüblicher Form. Zur Abstimmung der Waldbiotopkartierung zwischen Forst- und Naturschutzverwaltung wirken Biologen der LfU bei der Waldbiotopkartierung mit. Die LfU übernimmt auch die landesweite Koordination zwischen Waldbiotopkartierung und § 24 a-Kartierung.

Die fachlichen Ansprüche an diejenigen, die die Kartierarbeiten im Gelände durchführen, sind naturgemäß recht hoch. Die Kartierer müssen über fundierte Kennt-



Das Niedrige Habichtskraut, ein hochspezialisierter Bewohner der Kalkfesspalten.

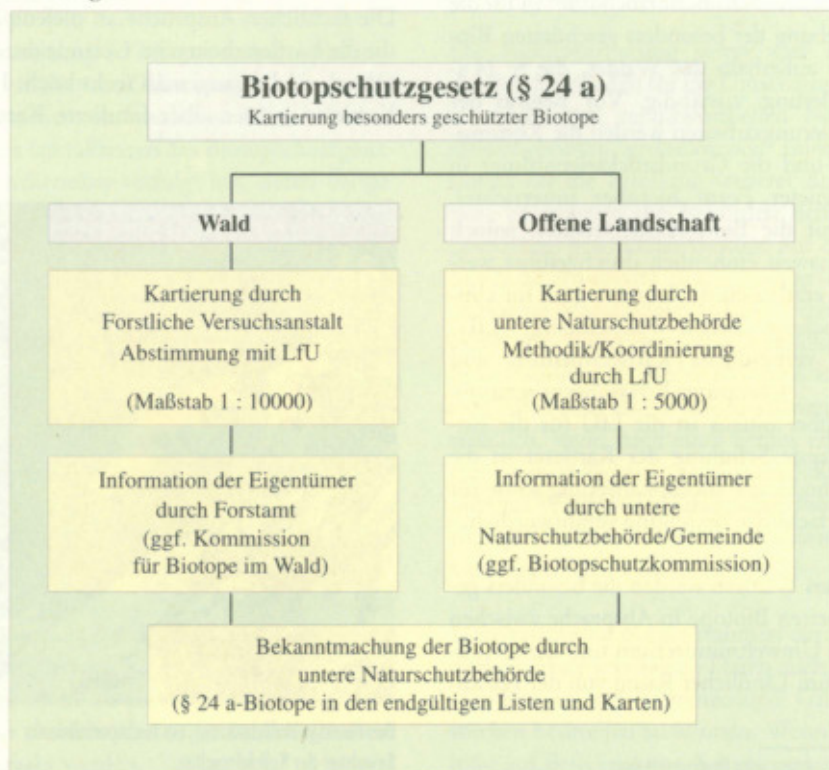
* Landratsamt oder Stadtverwaltung

nisse der heimischen Pflanzenarten verfügen sowie über die Zusammensetzung der Pflanzengesellschaften, über die Geographie der Region und über spezifische Eigenheiten des Kartiergebiets, wie etwa die Nutzungsgeschichte, Bescheid wissen. In der Regel werden Biologen, Landespfleger und Forstleute mit derartigen Untersuchungen beauftragt.

Als wichtige Arbeitsgrundlage können die Kartierer dabei auf die in den achtziger Jahren von der Landesanstalt für Umweltschutz durchgeführte Biotopkartierung zurückgreifen. Diese wurde in einem größeren Maßstab (1:25 000) und mit einer anderen Methodik durchgeführt, da es damals die Vorschrift des § 24 a NatSchG noch nicht gab.

Biotopkartierung und Bürgerinformation

Die besonders geschützten Biotope werden erfaßt und in Listen und Karten dokumentiert. Die Abgrenzung der Biotope außerhalb des Waldes wird zu diesem Zweck in Flurkarten eingezeichnet. Durch diesen „parzellenscharfen“ Eintrag ist aus den Karten klar ersichtlich, auf welchen Flurstücken besonders geschützte Biotope vorhanden sind. Im Wald erfolgt der Karteneintrag nicht auf Flurkarten, sondern auf topographischen Karten im Maßstab 1:10 000. Zur Information der Privateigentümer nimmt die Waldbiotopkartierung die Flurstücksnummern in die Listen auf.



In den Listen sind die in den Biotopen vorkommenden Biotoptypen wie Magerrasen oder Gebüsch trockenwarmer Standorte mit Angabe der jeweiligen Flächengröße aufgeführt. Diese Informationen sind sowohl für die betroffenen Bürger als auch für die zuständigen Behörden von großer Bedeutung, schaffen sie doch für beide Seiten klare rechtliche Verhältnisse: Sie dienen damit vor allem der Rechtssicherheit der Bürger.

Ein besonders geschützter Biotop fällt auch dann unter den Schutz des Gesetzes, wenn er nicht oder noch nicht in den Listen und Karten enthalten ist, aber in seiner Ausprägung die im Gesetz geforderten Bedingungen erfüllt. Es kommt also auf die tatsächlichen, in der Natur herrschenden Bedingungen an. Von zentraler Bedeutung ist dies auch für die Übergangszeit, in der die landesweite Kartierung der besonders geschützten Biotop stattfindet, die entsprechenden Listen und Karten also noch nicht vollständig vorliegen.

Gesetzlicher Biotopschutz ist oftmals konfliktträchtig. Um Wissenslücken und Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden oder auszuräumen, werden nach Abschluß der Biotopkartierung Eigentümer und Nutzer von Flächen mit besonders geschützten Biotopen informiert und angehört. Dies erfolgt unterschiedlich für Flächen innerhalb und außerhalb des Waldes.

Für Flächen in der offenen Landschaft liegen die Listen und Karten zur Einsicht in den Gemeindeverwaltungen für sechs Wochen aus. Die unteren Naturschutzbehörden überprüfen dann die eventuell von Eigentümern und Nutzern vorgetra-

Biotopschutzkommission - Mitglieder

- Untere Naturschutzbehörde (Vorsitz)
- Landwirtschaftliche Berufsvertretung
- Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur
- Naturschutzbeauftragter
- Landesnaturschutzverband
- Gemeinde
- Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung (in Flurbereinigungsgebieten)

genen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Gemeinden hinsichtlich Status und Abgrenzung der Biotop. Konflikte um besonders geschützte Biotop auf landwirtschaftlich genutzten Flächen werden in der Biotopschutzkommission behandelt.

Nach Ablauf der Biotoperfassung in den Wäldern informieren die Forstämter (untere Forstbehörde) die Waldeigentümer. Hierzu wird öffentlich bekannt gemacht, daß die Waldbiotopkartierung abgeschlossen ist und die Unterlagen zur Einsicht bei den Forstämtern befristet ausliegen.

Kommission für Biotop im Wald - Mitglieder

- Untere Forstbehörde (Vorsitz)
- Untere Naturschutzbehörde
- Forstkammer
- Landwirtschaftliche Berufsvertretung
- Naturschutzbeauftragter
- Landesnaturschutzverband
- Gemeinde

Mögliche Einsprüche von Waldbesitzern zu Biotopabgrenzungen in Wäldern behandelt die Kommission für Biotope im Wald. Unter Beteiligung der betroffenen Waldbesitzer berät die Kommission über strittig gebliebene Fälle.

Die endgültigen Karten und Listen der besonders geschützten Biotope in und außerhalb des Waldes werden schließlich bei den unteren Naturschutzbehörden und in den Gemeinden zur Einsicht für jedermann ausgelegt. Um die Information so bürgernah wie möglich zu gestalten, werden die Listen außerdem von den Gemeinden in den amtlichen Mitteilungsblättern oder anderweitig ortsüblich bekanntgemacht.

Vorarbeiten für die Biotopkartierung

Der Kartierer muß sich zunächst einen Überblick über die naturräumlichen Gegebenheiten des Kartiergebiets verschaffen. Dazu arbeitet er beispielsweise geologische Karten, botanische Spezialliteratur und frühere Gutachten durch. Außerdem sollten örtliche Spezialisten wie Vogelkundler, Orchideenfreunde und private Naturschützer aufgesucht und befragt werden. Diese Vorarbeiten verringern nicht nur den Aufwand für die Arbeiten im Gelände, sondern verschaffen dem Kartierer vor allem den notwendigen fachlichen Überblick zur Einschätzung und



Das Blaugrün der Kalkmagerrasen wird aufgelockert durch das Purpurrot ...

Bewertung der im Kartiergebiet vorkommenden Biotope.

Der Schutz des neuen § 24 a des Naturschutzgesetzes gilt nicht für den innerörtlichen Bereich und für unbebaute Flächen, für die am 1.1.1992 ein Bebauungsplan in Kraft war. Deshalb stehen für den Kartierer verschiedene Behördengänge an. Dort müssen Kartenabgleiche mit forstlichen Betriebskarten, Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vorgenommen werden, um das Kartiergebiet genau eingrenzen zu können.

Die Arbeit im Gelände

Für die Geländearbeit sind ein exaktes Luftbild und die entsprechenden Karten erforderlich. Mit diesen Materialien in der Hand begibt sich der Kartierer mit Auto, Fahrrad oder zu Fuß an Ort und Stelle, grenzt dort die betreffenden Biotope auf dem Luftbild oder den Kartenunterlagen ab. Dabei kartiert er zum Beispiel in einer großen Schafweide die verschiedenen geschützten Biotoptypen wie Magerrasen, Hecken, Felsen und Trockengebüsch. Bei einigen Biotoptypen gibt das Gesetz vor, daß bestimmte kennzeichnende Arten auf der Biotopfläche vorkommen müssen wie zum Beispiel bei Magerrasen die Küchenschelle oder die Arnika. Bei der Auflistung der charakteristischen Pflanzenarten muß der Kartierer daher vor allem auf diese gesetzlich vorgegebenen Kennarten- und Trennarten achten.

Außerdem muß der Kartierer auch Angaben zum Zustand des Biotops machen. Dazu gehören die aktuelle Nutzung, vor-



... des Stattlichen Knabenkrautes.

liegende Schäden oder der Pflegezustand. Darüber hinaus müssen verschiedene Merkmale des Biotops beschrieben werden, wie zum Beispiel ob in einer Naßwiese Drainagen vorhanden sind oder ob Nährstoffreichtum anzeigende Arten in Wacholderheiden vorkommen.

Nach der Begehung des Biotops und seiner Abgrenzung auf dem Luftbild wird möglichst noch im Gelände eine erste Fassung der Biotopbeschreibung erstellt. Anschließend folgt die Arbeit am Schreibtisch und am Computer: Die Biotopbeschreibung muß mittels eines EDV-Programms landesweit einheitlich eingegeben werden.

Die fertige Biotopbeschreibung besteht aus einem Textteil, einer Liste der gefundenen Arten sowie einem Code-Teil, in dem vorkommende Biotoptypen, Beeinträchtigungen, Nutzungsarten und ähnliches genau angegeben werden.

Vom Gesetz zur Praxis: Beispiele des Naturraums Schwäbische Alb

Als Kartierbeispiele bieten sich die im Alb-Donau-Kreis gelegene Gemeinde Westerstetten und der Forstbezirk Blaubeuren an. Westerstetten ist die Gemeinde, für die als erste in Baden-Württemberg die Kartierung der besonders geschützten Biotope abgeschlossen vorlag.

Das Kartiergebiet liegt auf der Schwäbischen Alb, einer Region, die eine ganze Reihe der besonders geschützten Biotope als typische und landschaftsprägende Elemente enthält. Die den größten Flächenanteil einnehmenden Biotypen sind Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen, Feldhecken und Feldgehölze sowie Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte. Kleinflächiger ausgebildete Biotypen wie Felsbildungen, Höhlen, Dolinen, Steinriegel und Trockenmauern finden sich ebenfalls häu-



Die Küchenschelle, eine Kennart der Kalkmagerrasen.

fig im Gebiet. Die feuchten Biotypen wie Quellbereiche, Röhrichte und Riede sind im Karst naturgemäß nur vereinzelt anzutreffen.

Die Biotope der Gemeinde Westerstetten

Westerstetten ist mit seinen etwa 2000 Einwohnern und einer rund 1300 ha großen Gemarkungsfläche für den Alb-Donau-Kreis eine durchschnittliche, ländliche Gemeinde mit dörflichem Charakter.

Im Gemeindegebiet von Westerstetten wurden 37 Biotope mit insgesamt 130 räumlich isolierten Teilflächen kartiert. Teilflächen eines Biotops können zum Beispiel mehrere voneinander getrennte Hecken auf einem Hangabschnitt sein, die zusammen unter einer Biotopnummer erfasst und beschrieben wurden. Die besonders geschützten Biotope nehmen insgesamt ca. 3% der wald- und siedlungsfreien Gemarkungsfläche von Westerstetten ein.

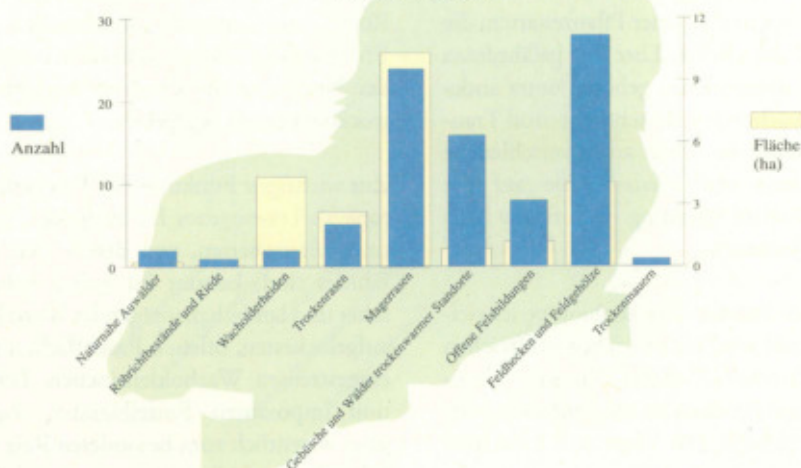
Der größte Teil der in Westerstetten unter das Biotopschutzgesetz fallenden Flächen besteht aus trockenen Biotypen: Trocken- und Halbtrockenrasen, Wacholderheiden, Hecken und Gebüsche trockenwarmer Standorte. Sie zeichnen sich zumeist durch einen großen Artenreichtum aus. Daneben ist ein Teil der Hecken - ebenso wie die Feldgehölze an der durch das Kartiergebiet führenden Bahnlinie - sogenannten mittleren Standorten zuzuordnen. Diese Biotope zeichnen sich durch einen ausgeglichenen Wasser- und Nährstoffhaushalt aus. Feuchtbiopten kommen nur einige wenige an dem Bachlauf der Lone vor.

Gemeinde Westerstetten

Besonders geschützte Biotope

nach § 24 a NatSchG

Anzahl und Fläche



Die Trockenbiotope sind meist aus verschiedenen Biotoptypen zusammengesetzt. So sind in Westerstetten vor allem großflächige, als Schafweiden genutzte Halbtrockenrasen mit mosaikartig eingestreuten anderen Biotopen, wie lückige und sehr flachgründige Trockenrasen, anzutreffen.

Zum Teil sind die Trocken- und Halbtrockenrasen-Komplexe auch als Wacholderheiden ausgebildet. Viele Wacholderheiden auf der Schwäbischen Alb, die nicht mehr genutzt werden, drohen zu verbuschen. Dieses Problem besteht in Westerstetten allerdings kaum, da hier noch regelmäßig Schafe weiden. Die Tiere verbeißen dabei auch den Jungwuchs

von Schlehe, Wacholder und anderen Gehölzen und verhindern so deren Ausbreitung.

An vielen Stellen treten kleinere und größere Felsköpfe aus den Schafweiden zu Tage. Diese felsigen Stellen sind an sich schon als besondere Strukturen geschützt. Darüber hinaus bieten sie noch Lebensraum für eine vom Gesetz ebenfalls geschützte Vegetation wie Mauerpfeffer-Gesellschaften und Trockenrasenfragmente mit Edel-, Berg- und Traubengamander.

Meist sind die Schafweiden von Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen durchsetzt. Diese Biotope bieten Vögeln, jagenden

Säugetieren und einer Vielzahl von Insekten und Spinnen Brutplätze, Nahrung, Schutz, Deckung und Wanderungshilfen. Die Trocken- und Halbtrockenrasen wiederum sind Lebensraum für eine Vielzahl attraktiver und seltener Pflanzenarten, die oft auf der „Roten Liste der gefährdeten Arten“ stehen. Dazu gehören unter anderem die schon erwähnten Berg- und Trauben-Gamander, aber auch verschiedene Orchideen und Enziane, die auf der Westerstetter Markung noch relativ häufig vorkommen.

Die Tierwelt der Trockenbiotopie ist vielfältig und erinnert mit ihren zahlreichen Heuschrecken, Schmetterlingen, Hummeln und Ameisen an die Fauna des Mittelmeergebiets. Für Vögel und Eidechsen

bieten die Insekten eine reiche Nahrungsgrundlage. So ist zum Beispiel der in Westerstetten noch an mehreren Stellen als Brutvogel vorkommende Neuntöter auf Hecken und Gebüsch mit Schlehen, Rosen und anderen Dornbüschen als Brutplatz angewiesen. Außerdem benötigt der Neuntöter die Trocken- und Halbtrockenrasen als Jagdgebiet.

Zur wichtigen Funktion der Trockenbiotopie als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, von denen viele gefährdet sind, kommt ihr hoher ästhetischer und landschaftsprägender Wert: Die aufgelockerten, offenen Rasenflächen mit eingestreuten Wacholderbüschen, Felsen und imposanten Einzelbäumen tragen ganz wesentlich zum besonderen Reiz der Schwäbischen Alb bei.



Im trockenen Seggen-Buchenwald gedeiht das seltene Schwertblättrige Waldvögelein.

Der Forstbezirk Blaubeuren

Der Forstbezirk Blaubeuren liegt vollständig auf der Schwäbischen Alb. Auf einer Gemarkungsfläche von 22 000 ha entspricht eine Waldfläche von 6310 ha einer Bewaldung von 23 %.

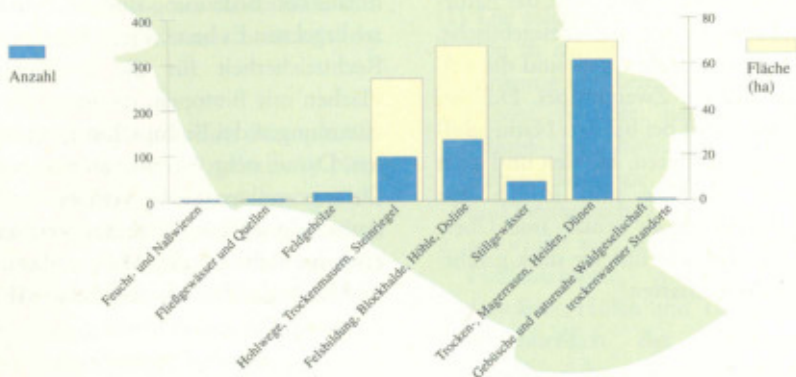
Der Schwerpunkt der besonders geschützten Biotopie liegt bei den Felsbildungen und weiteren Naturgebilden wie Dolinen und Höhlen. Ebenfalls häufig vorkommende Biotoptypen sind die Trocken- und Magerrasen, naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte und Trockengebüsch sowie Feldgehölze und Hecken. Besonders geschützte Biotopie des feuchten Standortspektrums treten naturgemäß zurück.

Forstbezirk Blaubeuren

Besonders geschützte Biotope

nach § 24 a NatSchG

Anzahl und Fläche



Durch die Waldbiotopkartierung im Forstbezirk Blaubeuren wurden insgesamt 360 besonders geschützte Biotope mit einer Gesamtfläche von 201 ha erfasst, meist also sehr kleinflächige Biotope. Dabei sind im Wald Überlagerungen von Biotypen auf der gleichen Fläche wie im Trockenwald vorkommende Felsformationen häufig. Bezogen auf die Waldfläche nehmen die besonders geschützten Biotope mehr als 3 % der Fläche ein.

Als naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte kommen auf einer Fläche von 43 ha hauptsächlich Seggen-Buchenwälder vor. Diese sind unter einer lockeren Baumschicht zumeist sehr orchideenreich, daher wurden sie früher auch als Orchi-

deen-Buchenwälder bezeichnet. Es finden sich hier das Schwertblättrige Waldvögelin und die Nestwurz. Auch anderen seltenen Pflanzen- und Tierarten bieten die Seggen-Buchenwälder Lebensraum. Trockenwarme Eichenwälder und Blockwälder spielen im Forstbezirk Blaubeuren eine untergeordnete Rolle.

Die Halbtrockenrasen mit 44 ha und die Feldgehölze einschließlich der Trockengebüsche und -säume mit 41 ha sind ebenfalls hochwertige Bereiche. Die Trockensäume stellen mit ihrer eindrucksvollen Farbenpracht das Bindeglied zwischen offener Landschaft und Wald dar. Typische Wacholderheiden kommen mit 12 ha nur auf kleiner Fläche im Wald vor.

Über 200 offene Felsformationen und Blockhalden auf 50 ha zeigen die Dominanz dieser Biotoptypen bei den Naturgebilden. Auf den Felsköpfen leuchten im Frühjahr die rosaroten Blüten der seltenen Pfingstnelke. Diese von Natur aus baumfreien Felsstandorte sind auch die natürlichen Lebensräume der Felsgebüsche, häufig vorkommende Arten sind die Felsenbirne und die Zwergmispel. Dolinen und Höhlen sind bei den Naturgebilden geringer vertreten. Höhlen und auch schmalere Felsklüfte sind jedoch von großer Bedeutung als Schlaf- und Überwinterungsquartiere unserer stark gefährdeten Fledermausarten.

Fazit

Die Biotopkartierung in den Beispielgebieten hat zu wichtigen Erkenntnissen geführt, die auch über die Kartiergebiete hinaus von Bedeutung sind. Das wichtigste Ergebnis: Es besteht jetzt Klarheit und Rechtssicherheit für die Besitzer von Flächen mit Biotopen, die unter die Bestimmungen des Biotopschutzgesetzes fallen. Damit steht von nun an eine sichere Datengrundlage für die Vergabe von Fördermitteln an Landwirte zur Verfügung, etwa im Rahmen des Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleichs (MEKA)



Nur durch Schafbeweidung bleiben uns die Wacholderheiden der Schwäbischen Alb erhalten.

oder der Landschaftspflege-richtlinien. Sämtliche Anfragen von Eigentümern bezüglich der Nutzung ihrer Grundstücke können jetzt von den Behörden prompt und fundiert beantwortet werden. Und schließlich können die Belange des Biotop- und Artenschutzes durch diese fundierten Unterlagen besser berücksichtigt werden.

Darüber hinaus brachte die Biotopkartierung, neben anderen Ergebnissen, Neufunde von seltenen Pflanzenarten und die wichtige Erkenntnis, daß sich ein Großteil der für die Schwäbische Alb typischen Biotope außerhalb des Waldes durch die noch existierende Wanderschafhaltung in einem guten Zustand befindet.

Somit hat die Biotopkartierung eine gute Basis für die Umsetzung des Biotop-schutzgesetzes in die Praxis geschaffen. Sie trägt darüber hinaus dazu bei, das typische Landschaftsbild auf der Schwäbischen Alb mit all seinen positiven Auswirkungen zu bewahren, was gleichzeitig als wichtiger Beitrag zum Erhalt unseres Naturerbes in Baden-Württemberg zu werten ist.

Anhang:

Auszug aus dem Naturschutzgesetz*:

§ 24 a

Besonders geschützte Biotope

(1) Die folgenden Biotope in der in der Anlage zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung sind besonders geschützt:

1. Moore, Sümpfe, naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Streuwiesen, Röhrichtbestände und Riede, seggen- und binsenreiche Naßwiesen;
2. naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, Altarme fließender Gewässer, Hülen und Tümpel, jeweils einschließlich der Ufervegetation, Quellbereiche, Verlandungsbereiche stehender Gewässer sowie naturnahe Uferbereiche und naturnahe Bereiche der Flachwasserzone des Bodensees;
3. offene Binnendünen, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen, Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume;
4. offene Felsbildungen, offene natürliche Block- und Geröllhalden;
5. Höhlen und Dolinen;
6. Feldhecken, Feldgehölze, Hohlwege, Trockenmauern und Steinriegel, jeweils in der freien Landschaft.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope führen können, sind verboten. Weitergehende Verbote in

* Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes (Biotop-schutzgesetz) vom 19. November 1991 – Gesetzblatt für Baden-Württemberg (GBl) Nr. 29 vom 30. November 1991, S. 701–713.

Rechtsverordnungen und Satzungen über geschützte Gebiete und Gegenstände bleiben unberührt. (...)

(7) Die Naturschutzbehörde erfaßt die besonders geschützten Biotope und trägt sie in Listen und Karten mit deklaratorischer Bedeutung ein. Die Listen und Karten liegen bei der Naturschutzbehörde und den Gemeinden zur Einsicht für jedermann aus. Die Gemeinden geben die Listen ortsüblich bekannt.

(8) Die Naturschutzbehörde teilt Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten auf Anfrage mit, ob sich auf ihrem Grundstück ein besonders geschützter Biotop befindet oder ob eine bestimmte Handlung verboten ist.

Das Stuttgarter Umweltministerium hat die umfangreiche Broschüre

Leben – überleben Warum Biotopschutz so wichtig ist

herausgegeben.

In diesem Heft werden alle Biotoptypen, die 1992 durch das Biotopschutzgesetz unter Naturschutz gestellt wurden, beschrieben.

Weitere Hefte der Reihe „Biotope in Baden-Württemberg“:

- Nr. 1 Binnendünen und Sandrasen
- Nr. 2 Höhlen und Dolinen
- Nr. 3 Wacholderheiden
- Nr. 4 Magerrasen
- Nr. 5 Streuwiesen und Naßwiesen
- Nr. 6 Felsen und Blockhalden
- Nr. 7 Bruch-, Sumpf- und Auwälder